

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	13.10.2026	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	04.11.2026	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	17.11.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.11.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

9. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

zuletzt zur 8. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung, Drucksachen-Nr. 7740/2020-2025:

- Schul- und Sportausschuss, 23.04.2024, TOP 3.12
- Jugendhilfeausschuss, 10.04.2024, TOP 12
- Finanz- und Personalausschuss, 14.05.2024, TOP 8
- Rat der Stadt Bielefeld, 23.05.2024, TOP 12

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss / Der Jugendhilfeausschuss / Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt, dass der Rat der Stadt Bielefeld die beigefügte 9. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung mit Wirkung ab 01.08.2027 beschließt.

bzw.

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die beigefügte 9. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung mit Wirkung ab 01.08.2027.

Begründung:

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und in den Offenen Ganztagschulen werden Elternbeiträge entsprechend der Elternbeitragssatzung der Stadt Bielefeld vom 05.05.2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 24.06.2024 erhoben. Abrufbar unter [Aktuelle Elternbeitragssatzung \(8\).pdf](#).

Die Höhe der Beiträge wird in § 2 der Elternbeitragssatzung (EBS) festgelegt. Danach ergeben sich die zu entrichtenden Elternbeiträge aus der Anlage der Satzung; § 2 Absatz 1 EBS. Die Beiträge für Kindertagespflege (Ziffer 1 der Anlage) und Kindertageseinrichtungen (Ziffer 2 der Anlage) erhöhen sich jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres um jeweils 1,5%; § 2 Absatz 2 Satz 1 EBS. Die Anpassung an diese Erhöhung erfolgte laut Satzung erstmals zum 01.08.2023 für das

Kindergartenjahr 2023/2024; § 2 Absatz 2 Satz 2 EBS. Die aktuelle Elternbeitragstabelle ist hier zu finden: [Beitragstabelle Kita ab 01.08.2026.pdf](#).

Mit der 9. Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung soll ausschließlich die Anlage zu Ziffer 2 (Elternbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen) geändert werden. Im Text der Satzung selbst ergibt sich dadurch lediglich eine Folgeänderung.

Die Änderung der Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ist aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erforderlich. Der Landtag NRW hat am 16.07.2026 ([LT-Drucksache 18/152](#)) das KiBiz mit Wirkung ab 01.08.2027 u.a. dahingehend geändert, dass neben den aktuell bestehenden Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Wochenstunden, Eltern nunmehr auch Betreuungszeiten von 30 und 40 Stunden vereinbaren können; vergleiche § 26 KiBiz in Verbindung mit der Anlage 1.

Die Elternbeiträge für die neue Betreuungszeit von 30 Wochenstunden wurden aus dem Mittelwert der Betreuungszeiten 25 Wochenstunden und 35 Wochenstunden gebildet. Die Elternbeiträge für die neue Betreuungszeit von 40 Wochenstunden orientiert sich an der Höhe der Elternbeiträge für 45 Wochenstunden. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Vorgaben für die Jugendhilfeplanung in § 33 Absatz 2 KiBiz, wonach die Betreuungszeiten von 40 und 45 Wochenstunden gleichbehandelt werden.

Die Elternbeitragstabellen zu Ziffer 1 und 2 berücksichtigen bereits die jährliche Erhöhung von 1,5% nach § 2 Absatz 2 EBS. Als Folgeänderung muss § 2 Absatz 2 Satz 2 der EBS zukünftig lauten: „Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2028 für das Kindergartenjahr 2028/2029.“

Ziel der Erweiterung der Betreuungszeiten im KiBiz ist es, den Eltern bedarfsgerechtere Betreuungszeiten zu ermöglichen. Ob die Eltern hiervon Gebrauch machen und wie die Wanderungsbewegung aussieht, kann nicht vorhergesagt werden. Dies führt zu Unsicherheit bei den Auswirkungen auf die Erträge.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Wanderungsbewegung gering ausfallen wird. Ein Teil der Eltern, die derzeit eine Betreuungszeit von 35 bzw. 45 Wochenstunden in Anspruch nehmen, werden auf 30 bzw. 40 Wochenstunden wechseln, was zu niedrigeren Erträgen aus Elternbeiträgen führt. Ein anderer Teil der Eltern wird von 25 bzw. 35 Wochenstunden auf 30 bzw. 40 Wochenstunden wechseln, wobei sich hier höhere Erträge aus Elternbeiträgen ergeben. Alles in allem wird aufgrund der angenommenen Wanderungsbewegungen mit einer geringfügigen Abnahme der Erträge gerechnet. Dem stünden jedoch wiederum geringere kommunale Aufwendungen für die Finanzierung der Betreuungsplätze gegenüber, da die Kindpauschalen u.a. vom Betreuungsumfang abhängig sind. In einer Nettobetrachtung würden die angenommenen Wanderungsbewegungen nicht zu einer kommunalen Mehrbelastung, sondern eher zu einer Entlastung führen. Konkretere Aussagen sind allerdings erst möglich, wenn die Anmeldungen der Eltern erfolgt sind und damit die Betreuungszeiten der Kinder feststehen. Eine erste Prognose hierzu ist Anfang 2027 möglich.

Anlage:

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) vom 05.05.2008

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.